

## **Dossier: Zonen mit Tempobeschränkung** **Erleichterungen bei der Errichtung von Tempo 30-Zonen** **Einführung der Begegnungszone (Tempo 20/Fussgängervortritt)**

Der Bundesrat setzt auf 1. Januar 2002 eine Änderung der Signalisationsverordnung in Kraft: Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen wird vereinfacht, und neu löst die Begegnungszone (Tempo 20 und Vortritt für FussgängerInnen) die Wohnstrasse ab. Die Regierung setzt damit ihr Versprechen ein, das sie im Vorfeld der Abstimmung über die VCS-Initiative „Strassen für alle“ vom 4. März 2001 gegeben hatte. Das von Volk und Ständen abgelehnte Begehren einer flächendeckenden Einführung von Tempo 30 innerorts nahm nach Ansicht des Bundesrates zu wenig Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und die finanziellen Möglichkeiten der Kantone.

Die Verordnung lässt Kantonen und Gemeinden grösstmögliche Freiheit in der Anordnung der Massnahmen. Ausnahmsweise können auch Hauptstrassenabschnitte beruhigt werden. Die Begegnungszone, die aufgrund von Pilotversuchen mit so genannten Flanierzonen in Burgdorf BE und St. Blaise NE geschaffen wird, kann sowohl in Wohngebieten als auch in Gewerbebezonen errichtet werden.

Im Dossier finden sich:

- Änderungen der Signalisationsverordnung
- Verordnung über die Tempo 30-Zonen und die Begegnungszonen
- Änderungen bezüglich Signalisation

5. Oktober 2001

# Signalisationsverordnung

(SSV)

Änderung vom 28. September 2001

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## *Art. 2a Zonensignalisation*

<sup>1</sup> Die Hinweissignale «Parkieren gestattet» (4.17), «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) und «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) sowie die Vorschriftssignale können auf einer rechteckigen weissen Tafel mit der Aufschrift «ZONE» als Zonensignale (2.59.1) dargestellt werden.

<sup>2</sup> Die Zonensignalisation ist nur auf Strassen innerorts zulässig.

<sup>3</sup> Die mit einem Zonensignal angezeigten Rechte und Pflichten gelten mit Beginn der Zonensignalisation bis zum jeweiligen Ende-Signal (2.59.2). Das Ende-Signal zeigt an, dass wiederum die allgemeinen Verkehrsregeln gelten.

<sup>4</sup> Mit einem Zonensignal dürfen höchstens drei Verkehrsanordnungen angezeigt werden.

<sup>5</sup> Die Signale «Tempo-30-Zone» (2.59.1), «Begegnungszone» (2.59.5) und «Fussgängerzone» (2.59.3) sind nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig.

<sup>6</sup> Wird auf einem Hauptstrassenabschnitt auf Grund der Voraussetzungen nach Artikel 108 die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt, so kann dieser Abschnitt ausnahmsweise bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (z.B. in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet) in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden.

Das Signal «Tempo-30-Zone» (2.59.1) kennzeichnet Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

## *Art. 22b Begegnungszone*

<sup>1</sup> Das Signal «Begegnungszone» (2.59.5) kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Fussgänger die ganze Verkehrsfläche benützen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.

<sup>2</sup> Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

<sup>3</sup> Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

## *Art. 22c Fussgängerzone*

<sup>1</sup> «Fussgängerzonen» (2.59.3) sind den Fussgängern vorbehalten. Wird ausnahmsweise beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, darf höchstens im Schritttempo gefahren werden; die Fussgänger haben Vortritt.

<sup>2</sup> Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

## *Art. 32 Abs. 1 und 5*

<sup>1</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

*Art. 43 Wohnstrassen  
Aufgehoben*

*Art. 52 Abs. 5  
Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 56 Sachüberschrift und Abs. 4*

Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen

<sup>4</sup> Die «Nummerntafel für Anschlüsse» (4.59) und die «Nummerntafel für Verzweigungen» (4.59.1) haben ein schwarzes Symbol und eine schwarze Zahl auf weissem Grund; sie kennzeichnen die Anschlüsse bzw. Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen. Das UVEK legt im Einvernehmen mit den Kantonen

die Nummern fest und erlässt Weisungen über die Ausgestaltung und das Anbringen der Nummerntafeln.

*Art. 72 Abs. 3*

<sup>3</sup> Auf der Fahrbahn dürfen Richtungsangaben sowie die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufschriften angebracht werden. Das UVEK kann zusätzlich besondere Markierungen vorsehen, namentlich zur Verdeutlichung von Signalen oder zum Hinweis auf besondere örtliche Gegebenheiten.

*Art. 108 Abs. 5 Bst. e und Abs. 6*

<sup>5</sup> Es sind folgende abweichende Höchstgeschwindigkeiten zulässig:

e. innerorts mit Zonensignalisation 30 km/h nach Artikel 22a bzw. 20 km/h nach Artikel 22b.

<sup>6</sup> Das UVEK regelt die Einzelheiten für die Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten. Es legt für Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen bezüglich Ausgestaltung, Signalisation und Markierung die Anforderungen fest.

II

Die Anhänge 1 und 2 werden gemäss Beilage geändert.

III

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die «Nummerntafel für Anschlüsse» (4.59) und die «Nummerntafel für Verzweigungen» (4.59.1) sind spätestens bis zum 31. Dezember 2003 anzubringen.

<sup>2</sup> Tempo-40-Zonen nach bisherigem Recht sind spätestens bis zum 31. Dezember 2003 aufzuheben oder durch eine andere Verkehrsanordnung zu ersetzen.

<sup>3</sup> Bei den nach bisherigem Recht signalisierten Wohnstrassen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2003 die Signale «Begegnungszone» (2.59.5) und «Ende der Begegnungszone» (2.59.6) aufzustellen.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

# Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen

vom 28. September 2001

---

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,  
gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup> (SVG)  
sowie die Artikel 108 und 115 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup> (SSV),  
verordnet:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten bei der Anordnung von Tempo-30-Zonen (Art. 22a SSV) und Begegnungszonen (Art. 22b SSV).

### Art. 2 Grundsatz

Bei allen Massnahmen, die zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeiten erforderlich sind, ist darauf zu achten, dass die Strassen von allen dort zugelassenen Fahrzeugarten befahren werden können.

### Art. 3 Gutachten

Das Gutachten nach Artikel 32 Absatz 4 SVG, welches in Artikel 108 Absatz 4 SSV näher umschrieben wird, ist ein Kurzbericht und umfasst namentlich:

- a. die Umschreibung der Ziele, die mit der Anordnung der Zone erreicht werden sollen;
- b. einen Übersichtsplan mit der auf Grund des Raumplanungsrechts festgelegten Hierarchie der Strassen einer Ortschaft oder von Teilen einer Ortschaft;

eine Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite sowie Vorschläge für Massnahmen zu deren Behebung;

- d. Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau (50-Prozent-Geschwindigkeit  $V_{50}$  und 85-Prozent-Geschwindigkeit  $V_{85}$ );
- e. Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum, einschliesslich der Nutzungsansprüche;
- f. Überlegungen zu möglichen Auswirkungen der geplanten Massnahme auf die ganze Ortschaft oder auf Teile der Ortschaft sowie Vorschläge zur Vermeidung allfälliger negativer Folgen;
- g. eine Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

## 2. Abschnitt: Verkehrsrechtliche Massnahmen und Gestaltung des Strassenraumes

### Art. 4 Verkehrsrechtliche Massnahmen

<sup>1</sup> Eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert.

<sup>2</sup> Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

### Art. 5 Gestaltung des Strassenraumes

<sup>1</sup> Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone müssen deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht.

<sup>2</sup> Der Zonencharakter kann mit besonderen Markierungen nach den einschlägigen technischen Normen verdeutlicht werden.

---

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

<sup>3</sup> Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.

### **3. Abschnitt: Kontrolle der realisierten Massnahmen**

#### **Art. 6**

Die realisierten Massnahmen sind spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, so sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 7**           Aufhebung von Weisungen

Die Weisungen vom 1. Mai 1984 über Wohnstrassen und die Weisungen vom 3. April 1989 über die Zonensignalisation von Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

#### **Art. 8**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Eidgenössische Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:  
Moritz Leuenberger

## Änderung der Ziffern II Ziff. 7, III Ziff. 5 sowie IV, Bst. B Ziff. 3 und 6b

### II. Vorschriftssignale

7. Zonensignale, insbesondere 2.59.1,  
2.59.3 und 2.59.5
- Breite
  - Höhe

50 cm bzw. 70 cm <sup>3)</sup>  
70 cm bzw. 50 cm <sup>3)</sup>

3) In besonderen Fällen kann das Signal im Format 70/100 cm bzw. 100/70 cm aufgestellt werden.

### III. Vortrittssignale

Ziffer 5 wird aufgehoben

### IV. Hinweissignale

B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen

3. Vorwegweiser  
(4.36-4.40, 4.53, 4.54)

Die längere Seite soll im Normalformat 160 cm, im Kleinformat 120 cm nicht übersteigen; die kürzere Seite misst in der Regel  $\frac{3}{4}$  der längeren. Die Schrifthöhe soll beim Normalformat 21 cm, beim Kleinformat 14 cm betragen.

6. Nummerntafeln
- b. Nummerntafeln für Europastrassen (4.56)
  - Nummerntafeln für Autobahnen und Autostrassen (4.58)
  - Nummerntafeln für Anschlüsse (4.59)
  - Nummerntafel für Verzweigungen (4.59.1)

Für Masse und Ausgestaltung gelten die Weisungen des UVEK

## 2. Vorschriftssignale (Art. 2a, 16-34 und 69)

- b. Fahrordnungen, Parkierungsbeschränkungen (Art. 2a und 22-32)



2.59.1 Zonensignal (z.B. Tempo-30-Zone)  
(Art. 2a und 22a)



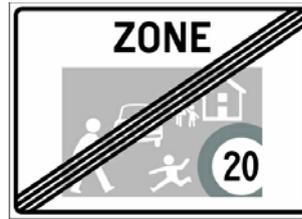
2.59.2 Ende-Zonensignal (z.B. Ende Tempo-30-Zone)  
(Art. 2a)

2.59.3 Fussgängerzone  
(Art. 2a und 22c)

2.59.4 Ende der Fussgängerzone  
(Art. 2a)



2.59.5 Begegnungszone  
(Art. 2a und 22b)



2.59.6 Ende der Begegnungszone  
(Art. 2a)

### 3. Vortrittssignale (Art. 35-43, Art. 93)

3.11 Aufgehoben

3.12 Aufgehoben

### 4. Hinweissignale (Art. 44-62 und Art. 84-91)

b. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen



4.59 Nummerntafel für Anschlüsse  
(Art. 56)



4.59.1 Nummerntafel für Verzweigungen  
(Art. 56)

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Strassen (ASTRA)

[www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch)

Das ASTRA bereitet auf Anfang 2001 eine Informationsbroschüre für Gemeinden und Kantone vor.

Fussgänger- und Velomodellstadt Burgdorf  
(Erfahrungen mit Pilotbetrieb Flanierzone)

[www.modelcity.ch](http://www.modelcity.ch)

Dossier Flanierzone/Begegnungszone

[www.mobilservice.ch](http://www.mobilservice.ch)